

104. Sind hölzerne Fensterläden Teile des Hauses, an dem sie angebracht sind?

B.G.B. §§ 836, 93 ffg.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 8. Mai 1905 i. S. M. (Bekl.) w. M. (Bl.).  
Rep. VI. 388/04.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Am Morgen des 18. Mai 1902 fiel einer der am Hause des Beklagten angebrachten hölzernen Fensterläden herunter und verletzte

die am Hause vorübergehende Klägerin. Sie forderte vom Beklagten Entschädigung. Das Landgericht verurteilte diesen, und seine Berufung wurde zurückgewiesen. Auch seine Revision hat keinen Erfolg gehabt.

Aus den Gründen:

... „In den Vorinstanzen ist allerseits davon ausgegangen, daß der Fensterladen, durch dessen Loslösung die Klägerin verletzt worden ist, ein Teil des Hauses des Beklagten gewesen sei, und darum die Ersappflicht des letzteren nach den Grundätzen des § 836 B.G.B. sich bestimme. Das Urteil des Berufungsgerichts hat deswegen auch nicht näher begründet, weshalb der Fensterladen ein Teil des Gebäudes gewesen sei. Die Revision hat aber jetzt die Richtigkeit dieser Annahme bestritten und auszuführen gesucht, daß nach dem festgestellten Sachverhalte der Fensterladen lediglich Zubehör des Gebäudes gewesen, und deshalb § 836 B.G.B. nicht anwendbar sei. Die erhobene Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

Nach der Feststellung des Berufungsurteils waren die am Hause des Beklagten angebrachten Fensterläden, ähnlich wie Fenster, um Angeln drehbar, die in die Hauswand eingelassen waren, und auf die sie vermittelst der an die Läden angenagelten Ösen aufgesetzt waren. Sie konnten von den Angeln abgehoben werden, wenn Ausbesserungen u. dgl. dazu Anlaß gaben. Aber aus dieser Möglichkeit, sie von der Stelle zu entfernen, wo sie wegen ihrer Bestimmung angebracht waren, folgt nicht mit rechtlicher Notwendigkeit, daß sie nicht Teile des Hauses waren. Es braucht hier nicht entschieden zu werden, ob der im § 836 gebrauchte „Teil“ gleichbedeutend ist mit dem, was an anderer Stelle, in den §§ 93 ff. B.G.B., „Bestandteil“ genannt wird, oder ob er an der ersteren Stelle eine weitere Bedeutung hat, so daß auch eine bloß tatsächliche Verbindung eine Sache zu einem Teil des Gebäudes machen kann, wenn sie nur derartig ist, daß die dem Besitzer des Grundstücks obliegende Pflicht zur Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt die Vermeidung einer fehlerhaften Einrichtung bei der Herstellung der Verbindung oder einer mangelhaften Unterhaltung während deren Dauer mitumfaßt. Denn im gegebenen Falle führt die Anwendung des § 94 Abs. 2 zu dem gleichen Ergebnis, weil nach dem festgestellten Sachverhalte der Fensterladen durch die Anbringung an der für ihn be-

stimmten Stelle eine zur Herstellung des Gebäudes eingefügte Sache geworden ist. Die Ausstattung des Hauses mit Fensterläden hat, wie das auch in den Vorinstanzen ersichtlich unterstellt ist, nach dem Willen des Herstellers eine bleibende Einrichtung sein sollen, und dafür sind die Läden in der Form mit dem Gebäude verbunden worden, wie Zweck und Art der Einrichtung sie forderten. Eine feste Verbindung mit den umschließenden Stücken wird in § 94 Abs. 2 nicht gefordert. Im Abs. 1 daselbst ist von fester Verbindung die Rede; im Abs. 2 dagegen wird das geringere Erfordernis der Einfügung als ausreichend hingestellt. Dieser Auffassung, die auch sonst überwiegend geteilt wird,

vgl. Tobias, im Archiv für die civilist. Praxis Bd. 94 S. 390 flg., und die dortigen Citate; Turnau u. Förster, Liegenschaftsrecht 2. Aufl. Bd. 1 S. 24; Rehbein, B.G.B. Bd. 1 S. 85, steht anscheinend ein Urteil des III. Zivilsenats vom 22. Dezember 1903 (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 56 S. 228) entgegen, insofern dort eine feste Verbindung als erforderlich angesehen wird. Die Einholung einer Entscheidung der vereinigten Zivilsenate war jedoch nicht geboten, weil das erwähnte Urteil auf jenem Sage nicht beruht. Damals war nur zu entscheiden, ob eine lose im Gebäude aufgestellte, nur mit dem Schaltbrett durch Drähte verbundene Akkumulatorenbatterie dem Gebäude im Sinne des § 94 Abs. 2 „eingefügt“ sei. Mit der Verneinung dieser Frage bleibt der erkennende Senat im Einklang, wenn er die in jenem Urteile hinzugefügte positive Begriffsbestimmung im obigen Sinne einschränkt. Hiernach hat das Berufungsgericht den § 836 B.G.B. mit Recht als anwendbar angesehen.“ . . .